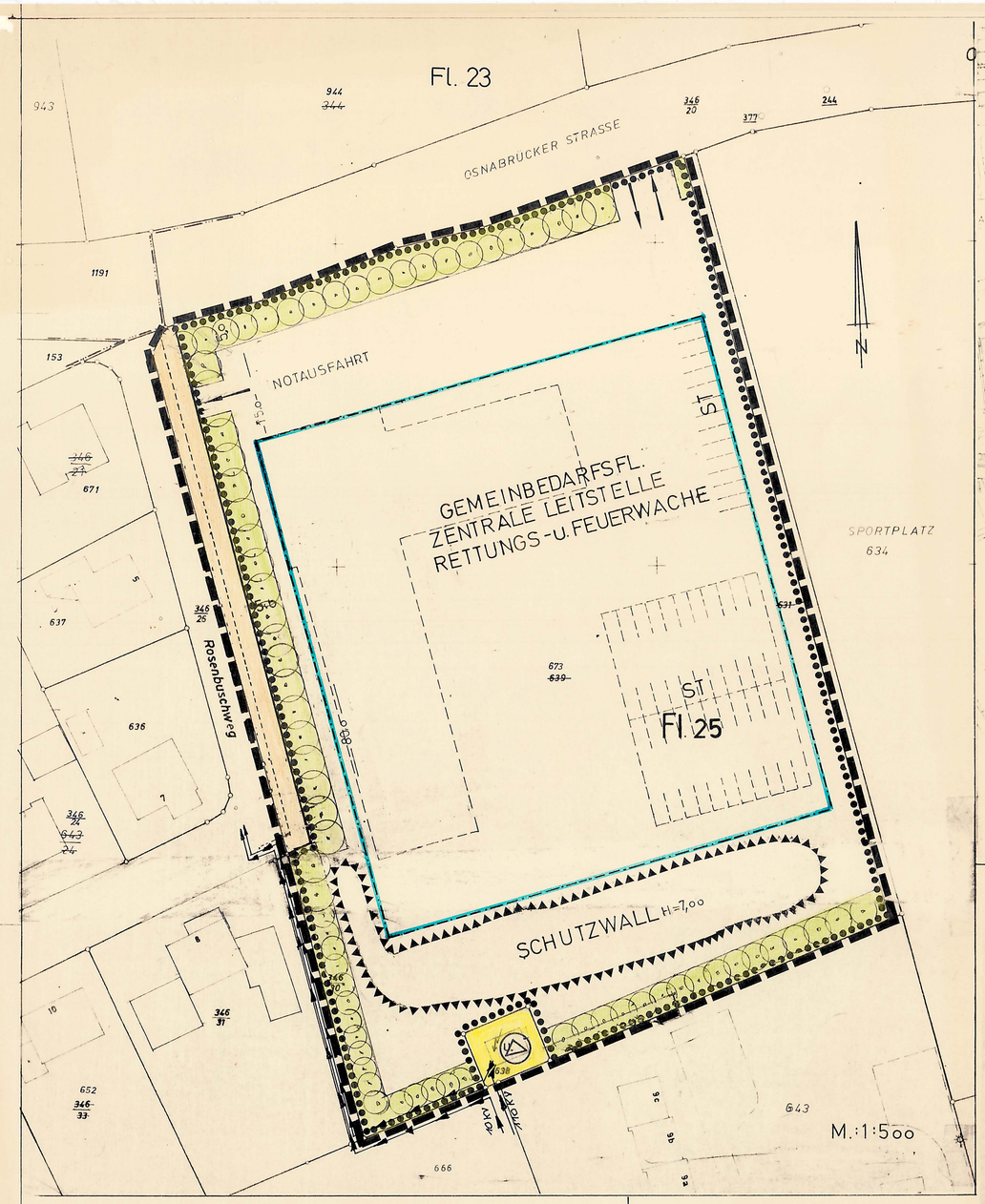




FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BBAUG

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Grundstück für den Gemeinbedarf
- Verkehrsfläche
- Stellplätze
- Aufschüttung für Schutzwall
- Trafostation/FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- ERDKABEL DER RWE/NIKE

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN No. 2/15/106

LEITSTELLE FÜR DAS RETTUNGSWESEN

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OSNABRÜCKER STRASSE, ROSENBUSCHWEG, SPORTPLATZ UND FLURSTÜCKE 643,666 UND 346/30 DER FLUR 25 DER GEMARKUNG LÜBBECKE.

~~AUSFERTIGUNG~~

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 21.09.81

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BÖNIG)
KREISVERMESSUNSOBERAMTSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG SIND.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 21.09.81

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BÖNIG)
KREISVERMESSUNGSOBERAMTSRAT

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 28.8.1980 gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 15.9.1980 Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 16.9.1980

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.4.1981 den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 24.4.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.5. bis einschließlich 15.6.1981 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 16.6.1981

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) Gemeindeordnung für das Land NW am 9.7.1981 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 10.7.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 5. NOV. 1981

Az.: 35.21.11 - Lübbecke 2/15/106

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 7. 1. 1982 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 11. 1. 1982

Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ.: 64.10.20

MINDEN, DEN 17. NOV. 1981

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÜHLING)
KREISBAUDIREKTOR

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW.S.594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S.299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S.122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B
Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Die ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf ist u.a. für die Errichtung folgender öffentlicher Einrichtungen bestimmt:
 a) Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz
 b) Kreisschlauchpflegerei
 c) Atemschutzprüfstrecke
 d) Atemschutzwerkstatt
 e) Feuerwehrgerätehaus.

2. Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO). Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig (§ 22 (4) BauNVO).
3. Die im Bebauungsplangebiet festgesetzten Pflanzflächen sind zur Abschirmung und Eingrünung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BBauG mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
4. Die Anlegung von Grundstückszu- und -abfahrten im Plangebiet zur Osnabrücker Straße ist nur im festgesetzten Bereich zulässig.
5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.
6. Die im Bebauungsplangebiet eingetragenen Sichtdreiecke sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung, baulichen Anlagen sowie Bewuchs über 1,- m Höhe -bezogen auf Fahrbahnoberkante der kreuzenden Straßen- freizuhalten.